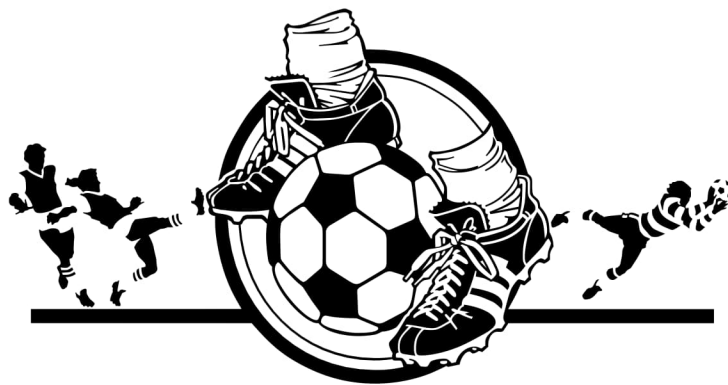


FC Lorenzreuth

1947 e.V.



Vereinsatzung

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Fußballclub Lorenzreuth 1947 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Stadtteil Lorenzreuth der „Großen Kreisstadt Marktredwitz“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hof unter der Nummer VR 10238 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des Sportwesens, die Kräftigung von Geist und Körper, durch Anleitung zu gesundheitserhaltender sportlicher Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt zu fördern.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind besonders:

1. Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen.
2. Instandhaltung des Sportgeländes und des Vereinsheims, sowie der Sportgeräte.
3. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Lehrfahrten und sportlichen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Fußball.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht (Aufnahmeerklärung). Über die Aufnahme

entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu.

2. Die Mitglieder teilen sich auf in:
 - Ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - Jugendliche, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
 - Kinder unter 14 Jahren.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
4. Stimm- und wahlberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
5. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich
6. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft endet jedoch erst am Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr).
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Vereinsausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vollziehbar erklären.
9. Ein Mitglied kann aus den gleichen, wie vorher aufgeführten Gründen, durch einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu einem Betrag von € 250.- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Gegen diese Maßregelung ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
10. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Sports im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern.

§ 7 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. den Zweck und die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
2. die Vereinssatzung zu beachten und einzuhalten.
3. durch anständiges, ehrenhaftes und sportliches Verhalten das Ansehen und den Ruf des Vereins zu wahren und zu fördern.
4. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
5. Schadensersatz bei fahrlässiger, vorsätzlich oder mutwilliger Beschädigung des Vereinseigentums in vollem Umfang zu leisten.

§ 8 Rechte

1. Jedes Mitglied kann Anträge und Vorschläge, die den Verein dienlich sind, an den Vorstand oder an den Vereinsausschuss stellen.
2. Ordentliche Mitglieder, die in persönlicher und sportlicher Hinsicht dafür geeignet erscheinen, können in die Führung des Vereins gewählt werden.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.
4. Jedes Mitglied kann die Einrichtungen des Vereins, im Rahmen der festgesetzten Übungs- und Sportbetriebes in Anspruch nehmen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Der jeweilige Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich im Voraus zu entrichten. Ausnahmen sind möglich.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Beiträge befreit.

In besonderen Fällen wirtschaftlicher Notlage kann auf Antrag die Zahlung der Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. (Unter diese

Ausnahmeregelung können fallen z.B. Wehrpflichtige, Arbeitslose.....) Hierüber entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 10 Ehrungen

An Ehrungen sind vorgesehen:

1. Silberne Vereinsnadel für 25jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit.
2. Silberne Vereinsnadel mit Jahreszahl für 40jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit.
3. Goldene Vereinsnadel für 50jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit (für jede weiteres 10 Jahre, mit der entsprechenden Jahreszahl).
4. Silberne Ehrennadel für besondere Verdienste um den Verein.
5. Goldene Ehrennadel für hervorragende Verdienste um den Verein.
6. Ernennung zum Ehrenmitglied
7. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

§ 11 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Stellvertretender Schatzmeister (optional)
- Schriftführer
- Stellvertretender Schriftführer (optional)
- Jugendleiter
- Geschäftsführer (optional)

Der erste Vorsitzende vertritt den Verein allein; der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten ihn gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinn des § 26 des BGB. Vereinsintern gilt, dass der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister zur Vertretung des ersten Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so hat sein Stellvertreter die Geschäfte bis zu den Neuwahlen weiterzuführen. Scheidet der gesamte Vorstand vor Ablauf der Amtsperiode aus, leitet dieser jedoch die Geschäfte bis zu den Neuwahlen kommissarisch weiter.

Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Der erste Vorsitzende kann Geschäfte bis zu einem Betrag von € 500.- jährlich ausführen.

Beschlüsse des Vorstandes bedürfen vor Inkrafttreten der Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Vorstandssitzungen sind von einem Schriftführer niederzuschreiben.

§ 13 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- Mitgliedern des Vorstandes
- Spielleiter
- Sportbeiräte

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

§ 14 Aufgaben des Vereinsausschusses

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss steht insbesondere die Mitwirkung zu § 3 dieser Satzung zu. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind berechtigt, an jeder Vorstandssitzung von sich aus teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch dann nicht zu. Der Vereinsausschuss ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte

der Mitglieder anwesend sind. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses aus, so kann er sich bis zur nächsten Neuwahl selbständig ergänzen.

§ 15 Weitere Ausschüsse

Zur Entlastung des Vorstandes können noch weitere Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Vereinsausschuss berufen. Die Zahl der Mitglieder ist dem jeweiligen Zweck anzupassen.

§ 16 Sitzungen

Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf einzuberufen. Sitzungen des Vereinsausschusses sind nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einzuberufen oder wenn drei Mitglieder dies beantragen. Sitzungen der sonstigen Ausschüsse sind nach Bedarf abzuhalten. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 17 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Viertel des Kalenderjahres. Die Versammlung beschließt über Mitgliedsbeiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Schatzmeisters, die Wahl der Vereinsausschussmitglieder, über Satzungsneufassungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. (Satzungsneufassungen hinsichtlich § 1, 2, 21, und 23 dieser Satzung, müssen dem Finanzamt gemeldet werden). Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Plakatanschlag im Vereinsschaukasten durch den Vorstand zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Dieses ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss in jedem Falle folgende Punkte umfassen:

1. Begrüßung
2. Protokollverlesung bzw. Auslage des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
3. Bericht des ersten Vorsitzenden
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft und des Kassiers
7. Berichte der Betreuer

8. Neuwahlen (alle zwei Jahre)
9. Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
10. Verschiedenes.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder oder der Mehrheit der Mitglieder des Vereinsausschusses einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung berät nur über die Anträge, zu dessen Zweck ausdrücklich eingeladen wurde. Ansonsten gilt § 17, zweiter Absatz (Die Einberufung...).

§ 19 Wahlen

Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel durchzuführen. Soweit für die Wahl nur ein Wahlvorschlag vorliegt und nicht mindestens 10 Prozent der anwesenden Mitglieder Einspruch erheben, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Jede Abstimmung über einen Wahlvorschlag setzt die Erklärung voraus, dass der Vorgeschlagene zur Annahme seiner etwaigen Wahl bereit ist. Nichtanwesende können gewählt werden, wenn eine schriftliche oder mündliche Annahmeerklärung vorliegt. Die Wahlen sind durch einen Wahlausschuss zu leiten, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Der Wahlausschuss wird vor der Durchführung der Wahlen von der Versammlung durch Zuruf bestimmt. Den Vorsitzenden bestimmt der Wahlausschuss selbst.

§ 20 Weitere Abteilungen

Für die im Verein betriebenen oder noch zu betreibenden Sportarten, können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihren eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 21 Finanzen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen, das sind Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne, sind dem Kassier unverzüglich zu übergeben. Sie dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinseigentum. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine geordnete Kassenführung ist unerlässlich. Einnahmen und Ausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden. Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine

Kassenprüfung zu erfolgen. Das Ergebnis derselben ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 22 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, mit einer vierwöchigen Ladungsfrist, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 3/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In diesem Fall genügt bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen, wenn notwendig, in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Große Kreisstadt Marktredwitz“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit).

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 25 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 26 Änderungsbeschluss

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 09. März 2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.